

Der Asylantrag wurde am 07.03.2000 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 04.10.2005 stellte die Ausländerin persönlich bei der Außenstelle in Trier einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde, verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde ausweislich des Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 28.09.2005 im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin irakische Staatsangehörige yezidischer Religionszugehörigkeit sei. Nach Abschluss ihres ersten Asylverfahrens habe sie einen, ebenfalls der Religionsgemeinschaft der Yeziden angehörenden, irakischen Staatsangehörigen geheiratet. Die Ehepartnerwahl sei von den Eltern der Eheleute arrangiert worden. Nach dieser traditionellen und bis zum heutigen Tage unter Yeziden gepflegten Art hätten die Eltern der Eheleute an Stelle derer die Ehepartnerwahl übernommen. Die Antragstellerin und ihr Ehemann hätten nach der Eheschließung bald gemerkt, dass sie hinsichtlich der meisten, ihre Lebensbeziehung anbelangenden Angelegenheiten unüberbrückbar unterschiedlicher Ansicht seien und nicht mehr miteinander harmonieren würden. Um die Beziehung doch noch zu retten, habe man zuletzt unmittelbar die räumliche Nähe der Familie des Ehemannes gesucht, um Spannungen und Probleme durch Intervention und Rat dieser bereinigen zu können. Zwischenzeitlich sei die Ehe gescheitert und die Eheleute würden getrennt leben.

Noch einmal sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine Angehörige der yezidischen Religionsgemeinschaft aus dem Irak handeln würde. Yeziden seien durch strenge Abgrenzung gegenüber der sunnitischen und schiitischen Mehrheitsströmung im Irak gekennzeichnet. Yeziden unterhielten untereinander strenge Sittengesetze; so sei es beispielsweise einer yezidischen Frau im Irak nicht erlaubt, Umgang mit Nicht-Yeziden zu pflegen. Die Antragstellerin habe für den Fall einer Rückkehr in den Irak zu erwarten, dass sie von ihrer Familie nicht akzeptiert und durch ihre Brüder verstoßen würde. Sie gelte nach Scheitern ihrer Ehe als minderwertig, da man ihr als Frau nach herrschender Anschauung die Schuld für das Scheitern der Ehe gebe. Dass diese Befürchtung konkret sei, würde insbesondere dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Antragstellerin sich anfänglich nicht getraut habe, ihre Mutter in Bagdad von der Trennung zu unterrichten. Nachdem sie anlässlich eines etwa Ende Juni/Anfang Juli 2005 geführten Telefonats doch ihre Mutter von der Trennung unterrichtet habe, habe diese verbittert reagiert und mit Konsequenzen im Fall einer Rückkehr gedroht und habe schließlich den Hörer aufgelegt. Im Irak (Bagdad) würden noch die Mutter und zwei Brüder der Antragstellerin leben. Die Antragstellerin könne nicht erwarten, im Falle einer Rückkehr in den Kreis bzw. Schutz der Familie aufgenommen zu werden. Sie wäre damit vollständig auf sich alleine gestellt und hätte deshalb sowie auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit ohne familiären Schutz keine realistische Überlebenschance in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Bei einer Rückkehr in den Irak würde der Antragstellerin wegen ihrer yezidischen Glaubenszugehörigkeit weder eine staatliche bzw. eine dem Staat zurechenbaren politischen Verfolgung drohen.

In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgenden Ausführungen hingewiesen:

Die Yeziden unterlagen weder unter dem Regime Saddam Husseins (vgl. bisherige Rechtsprechung zu Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 AuslG: BayVGH München, Urteil vom 25.03.2004, Az.: 13a B 03.30956; OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.02.2001, Az.: 9 L 878/00), noch unterliegen sie derzeit einer Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zum Yezidentum (vgl. Brocks, Uwe, Deutsches Orient Institut (DOI), Gutachten vom 17.10.2005 an VG München; OVG Münster, Beschluss vom 01.04.2005, Az.: 9 A 1121/05.A sowie bisherige Rechtsprechung zu Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51

AuslG: OVG Greifswald, Beschlüsse vom 05.08.2004, Az.: 2 L 121/02 und 04.08.2004, Az.: 2 L 288/02 sowie Urteil vom 01.06.2004, Az.: 2 L 27/02).

Die mit der Machtübergabe an die irakische Übergangsregierung aufgelöste CPA („Coalition Provisional Authority“) war bestrebt, den Menschenrechten Geltung zu verschaffen. So haben nach der Order Nr. 7 alle Personen in öffentlichen Funktionen zu beachten, dass niemand etwa wegen seines Geschlechts, seiner Rasse, Religion, politischen Überzeugung, Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit diskriminiert wird (vgl. Coalition Provisional Authority Order Number 7 Penal Code vom 9 June 2003, <http://www.cpa-iraq.org/regulations/index.html>, abgerufen am: 22.09.2003). Die Gesetze (laws), Regelungen (regulations), Verordnungen (orders) und Richtlinien (directives), die durch die CPA eingeführt wurden, bleiben auch nach der Übergabe der Macht an die irakische Übergangsregierung in Kraft (vgl. Article 26(C) of the Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period („TAL“), 8 March 2004; Coalition Provisional Authority Order Number 100, Transition of Laws, Regulations, Orders, and directives issued by the Coalition Provisional Authority, CPA/ORD/28June2004/100, <http://www.iraqcoalition.org/regulations/index.html#Regulations>; Kalknoky, Boris, Saddam wird den Irakern übergeben, Die Welt vom 30.06.2004).

Bereits die ehemalige Übergangsverwaltung CPA („Coalition Provisional Authority“) war bestrebt, den Menschenrechten Geltung zu verschaffen. Diese Bestrebungen wurden durch die irakische Übergangsregierung fortgeführt. Davon ist auch unter der neuen Regierung auszugehen. Auch nach der neuen Verfassung sind die politischen, religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte und Freiheiten garantiert. Sie enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog (vgl. „Der Islam als Maßstab“, Süddeutsche Zeitung vom 26.10.2005; Kalknoky, Boris. „Iraker nehmen Verfassung an“, Die Welt vom 26.10.2005; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005, Stand: November 2005). In der neuen Verfassung wurden die Yeziden als Religionsgemeinschaft mit dem Recht auf Glaubensfreiheit und Ausübung des Glaubens aufgenommen (vgl. Final Draft Iraqi Constitution, Article 2, Internet: <http://portal.unesco.org/ci/en/file_download.php/c5d74bdfd62293b2c30c95cfd1b66ea4iraqi_constitution_en.pdf>; Brocks, Uwe, Deutsches Orient Institut (DOI), Gutachten vom 17.10.2005 an VG München; Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie (BGFK), Gutachten vom 04.10.2005 an VG Ansbach).

Zwar ist politische Verfolgung i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG grundsätzlich staatliche Verfolgung, doch kommen auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter als politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts in Betracht. Dies setzt voraus, dass diese Verfolgungsmaßnahmen dem Staat wie eigenes Handeln zuzurechnen sind. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat den Betroffenen mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt, oder er die Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt. Eine solche tatenlose Hinnahme liegt jedoch nicht bereits dann vor, wenn die Bemühungen des grundsätzlich schutzbereiten Staates zur Unterbindung asylerberheblicher Übergriffe Dritter mit unterschiedlicher Effektivität greifen. Insbesondere besteht eine Zurechenbarkeit auch dann nicht, wenn die Schutzgewährung tatsächlich die Kräfte des konkreten Staates übersteigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, BVerwGE 88, 367).

Übergriffe Dritter gegen Yeziden sind zwar im Einzelfall nicht auszuschließen. So soll es z.B. im September 2003 im Gebiet der Kurdenpartei KDP zu einem Überfall auf den yezidischen Emir gekommen sein. Der Überfall wurde vom yezidischen Kulturzentrum als „terroristisch“ eingestuft (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15.10.2003 an OVG Greifswald, Az.: 508-516.80/41907). Im März 2004 soll die Erkrankung von etwa 300 - 400 Einwohnern des von Yeziden bewohnten Dorfes Chank (Region Dohuk) durch eine Vergiftung des Trinkwassers verursacht worden sein (vgl. Radio Free Europe unter Berufung auf einen Bericht in The Kurdistan Democratic Party's Newspaper „Al-Ta'akhi, Reports claim Yezidis being poisoned“ vom 11.03.2004, <http://www.rferl.org/newsline/2004/03/110304.asp>). Einem anderen Bericht zufolge wird hingegen eine örtlich begrenzt auftretende Diarrhö bzw. eine Amöbenruhr als Ursache der Erkrankungen gesehen (vgl. Institute for War and Peace Reporting, Iraq Crisis Report: „Devil-worshippers“ Fear Renewed Persecution vom 15.04.2004, http://www.iwpr.net/index.pl?archive/irq/irq_59_3_eng.txt). Es wurde sowohl über eine wachsende Anzahl von Entführungen in Mossul berichtet, als auch von mehreren Mordfällen an Yeziden in den vergangenen Monaten vor allem in den Städten Tal Afar und Sindjar. Täter sollen Muslime gewesen sein, die Yeziden z. T. für ihr nicht den Regeln des Koran entsprechendes Verhalten „bestrafen“ wollten. Die Zunahme der Angriffe auf Yeziden geht einher mit dem Anstieg der Spannungen zwischen Arabern und Kurden in Mossul (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005, Az.: 508-516.80/3 IRQ). In bestimmten Städten Iraks, so etwa in Mossul, sind jedoch

nicht nur Yeziden von islamistischen Übergriffen betroffen, sondern auch Angehörige anderer Bevölkerungsgruppen (vgl. Brocks, Uwe, Deutsches Orient Institut (DOI), Gutachten vom 17.10.2005 an VG München).

Gewalttätige Übergriffe sind der irakischen Regierung jedoch nicht zuzurechnen. Bereits in der Vergangenheit gab es erhebliche Anstrengungen, die innere Sicherheit auch mit Hilfe irakischer Polizisten wiederherzustellen (vgl. Auswärtiges Amt: Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak vom 02.11.2004, Az.: 508-516.80/3 IRQ). Davon ist auch weiterhin auszugehen. Angesichts der anhaltenden Unsicherheit erließ der damalige irakische Ministerpräsident Allawi am 06.07.2004 ein Notstandsgesetz (Iraqi Security Law), um die Gewalt im Land zu bekämpfen. Danach hat der Ministerpräsident u.a. die Kompetenz zur Einschränkung von Grundrechten, z.B. Verkündung eines Ausgehverbots, und zur umfassenden Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Abriegelung eines bestimmten Gebietes (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005, Az.: 508-516.80/3 IRQ; u.a. Irak. Regierung beschließt Notstandsgesetz. FAZ.NET vom 07.07.2004; Full Text, Iraqi security law, http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/middle_east/3874375.stm).

Unter Berücksichtigung des Sachvortrages der Antragstellerin sowie der vorherigen Ausführungen droht der Antragstellerin bei einer Rückkehr in den Irak nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine staatliche bzw. dem Staat zuzurechnende politische Verfolgung.

Auch liegen die Voraussetzungen zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG nicht vor, denn der Antragstellerin droht keine landesweite Verfolgung im Hinblick auf ein asylrelevantes Merkmal durch nichtstaatliche Akteure. Insoweit wird ebenfalls auf die vorherigen Ausführungen insbesondere auf die mögliche inländische Fluchtalternative im Nord-Irak, dem Siedlungsgebiet der Yeziden, hingewiesen.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Iraks auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzugehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Die glaubhaften Angaben der Antragstellerin führen im Ergebnis, unter Berücksichtigung ihrer yezidischen Glaubenszugehörigkeit, der Trennung von ihrem Ehemann sowie des sozio-kulturellen Umfeldes der Yeziden bei einer Rückkehr in den Irak, dazu, dass sie weder in ein familiäres noch in ein anderweitiges soziales Umfeld eingegliedert werden kann. Bei einer Rückkehr in den Irak droht ihr auf Grund der dortigen derzeitigen Situation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben. Die derzeitige Arbeitsmarktlage im Irak führt dazu, dass die Antragstellerin mit hoher Wahrscheinlichkeit, insbesondere auch als allein stehende Frau und als yezidische Glaubenszugehörige, keine Arbeit finden würde. Da sie auch, wie bereits zuvor gesagt, in kein soziales Umfeld eingegliedert werden kann, bestehen auch erhebliche Zweifel daran, dass sie überhaupt eine geeignete Wohnung finden würde. Von daher ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sie ihr Existenzminimum selbst nicht sicherstellen kann. Zudem wäre sie bei einer Rückkehr als alleinstehende Frau yezidischer Glaubenszugehörigkeit, einer besonderen Gefährdung zum einen durch die kriminellen Banden ausgesetzt. Zum anderen würde sie sich auch einer Gefährdung durch die islamistischen Tendenzen gegenüberstehen gegenüberstehen, die es ihr erheblich erschweren würden, eine Wohnung ohne auf eine männliche Begleitung zurückgreifen zu können, zu verlassen.

Von daher ist ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 23.02.2000 (Az.: 2 541 223 - 998) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch die sonstigen Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG gegeben sind.

4.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Kattinger



Ausgefertigt am 30.01.2006 in Außenstelle Gießen

Fuchsloch